

P r o t o k o l l

der 17. Sitzung der Gemeindevertretung Hornstorf am 17.12.2015

Beginn: 17:30 Uhr
Ende: 19:10 Uhr
Ort: Gemeindezentrum Hornstorf

Anwesend: Herr Andreas Treumann
Frau Hannelore Pottberg
Herr Uwe Fritzsche
Herr André Falke
Frau Heidi Tucholski
Herr Michael Homuth
Frau Kirsten Dräger
Herr Rainer Wilm (ab 17:40 Uhr)
Herr Sven Lorenz
Herr Malte Zornow

Nicht anwesend: Herr Frank Oltersdorf (E)

Mitarbeiter
des Amtes: -

Gäste: Frau Karthäuser, OZ Wismar
Frau Radner, Herr Hoffmann (s.E.)

Einwohner: 13

Protokollant: Frau Maagk

Im Original befindet sich hier das Protokoll zur
Einwohnerfragestunde.

Beginn der 17. GVS

Tagesordnung:

1. Öffentlicher Teil

- 1.1 Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung und der Beschlussfähigkeit, Änderungsanträge zur Tagesordnung
- 1.2 Billigung der Niederschrift der 16. Gemeindevertretersitzung und Bekanntgabe der Beschlüsse aus dem nichtöffentlichen Teil
- 1.3 Bericht des Bürgermeisters
- 1.4 Bericht des Ausschusses für Gemeindeentwicklung, Bau, Verkehr und Umwelt
- 1.5 Bericht des Ausschusses für Soziales, Schule, Jugend, Kultur und Sport
- 1.6 Beschlussvorlagen
 - 1.6.1 Aufstellungsbeschluss Aufhebungssatzung V+E Plan Nr. 1 „Windpark Rohlstorf“
 - 1.6.2 Aufstellungsbeschluss B-Plan Nr. 14 „Repowering Windpark Rohlstorf“
 - 1.6.3 Abschluss 1. Änderung städtebaulicher Vertrag
 - 1.6.4 Aufstellungsbeschluss zur 2. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 3 „Wohngebiet Am Gärtnerweg“ der Gemeinde Hornstorf
 - 1.6.5 Änderung des Aufstellungsbeschlusses zum Bebauungsplan Nr. 10 der Gemeinde Hornstorf für einen Teil des Industrie- und Gewerbegebietes Wismar/Hornstorf - Teil 1 auf dem Gebiet der Gemeinde Hornstorf zwischen K 34 und B 105
 - 1.6.6 Stellungnahme zur 2. Änderung B-Plan Nr. 06/90 „Gewerbegebiet Dammlusen“ der Hansestadt Wismar
 - 1.6.7 Bauantrag - Erweiterung eines Nebengebäudes, Gemarkung Rügow, Flur 2, Flurstücke 15/1 und 15/5

2. Nichtöffentlicher Teil

- 2.1 Sonstiges

TOP 1 Öffentlicher Teil

TOP 1.1

Herr Treumann eröffnet die Sitzung, stellt die Ordnungsmäßigkeit der Einladungen und die Beschlussfähigkeit fest.

Es sind 10 Gemeindevertreter anwesend.

Es gibt keine Änderungsanträge zur Tagesordnung.

Die Tagesordnung wird einstimmig bestätigt.

TOP 1.2

Die Niederschrift der 16. Gemeindevertretersitzung wird mit 10 Ja-Stimmen bestätigt.

Der Bürgermeister gibt die Beschlüsse aus dem nichtöffentlichen Teil der letzten Gemeindevertretersitzung bekannt.

Die Protokollarbeit wird den Gemeindevertretern übergeben.

TOP 1.3

Bericht des Bürgermeisters:

Herr Treumann teilt mit, dass er als Mitglied in den Landesausschuss des Städte- und Gemeindetages gewählt wurde. Weiterhin informiert er über den Stand der Baumaßnahmen in der Gemeinde.

Er gibt Informationen über die stattgefundenen Sitzungen des Haupt- und Finanzausschusses des Amtsausschusses und des Zweckverbandes Wismar.

Von den Windparkgegnern hat er eine Unterschriftenliste bekommen.

Er dankt den ehrenamtlichen Helfern, die bei der Flüchtlingsaktion aktiv waren bzw. sind.

TOP 1.4

Frau Dräger informiert über die Arbeit des Ausschusses für Gemeindeentwicklung, Bau, Verkehr und Umwelt.

TOP 1.5

Frau Tucholski informiert über die Arbeit des Ausschusses für Soziales, Schule, Jugend, Kultur und Sport:

TOP 1.6

TOP 1.6.1

1. *Die Gemeindevertretung der Gemeinde Hornstorf beschließt, die Satzung über den Vorhaben- und Erschließungsplan Nr. 1 „Windpark Rohlstorf“ aufzuheben.*
2. *Der Beschluss ist ortsüblich bekannt zu machen.*
3. *Die Öffentlichkeit ist gemäß § 3 Abs. 1 BauGB frühzeitig über die Planungsabsichten zu unterrichten und ihr ist Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung zu geben.*
4. *In einer frühzeitigen Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB sind die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange über die Planungsabsichten zu unterrichten und zur Äußerung aufzufordern.*

Planungsziel/Begründung:

Die Gemeinde beabsichtigt, den V+E Plan Nr. 1 aufzuheben, da er den heutigen rechtlichen und technischen Anforderungen nicht mehr entspricht und somit einem geplanten Repowering der Bestands-Windenergieanlagen, d.h. dem Ersatz dieser durch wesentlich leistungsfähigere moderne Anlagen zur energetischen Ausnutzung der Konzentrationszone entgegensteht.

Er soll durch einen klassischen Bebauungsplan ersetzt werden, der aus den Darstellungen des Flächennutzungsplans unter gleichzeitiger Berücksichtigung der auf raumordnerischer Ebene festgelegten Grenzen des dort etablierten Windeignungsgebietes entwickelt wird.

Aufhebungsverfahren:

Nach Maßgabe § 1 Abs. 8 BauGB gelten die Bestimmungen für die Aufstellung eines Bebauungsplanes auch für seine Aufhebung, wobei hier das Regelverfahren mit Umweltprüfung anzuwenden ist. Die Satzung über den V+E-Plan Nr. 1 war mit Ablauf des 02.07.1999 in Kraft getreten.

ABSTIMMUNGSERGEBNIS

gesetzl. Anz.d. GV: 11
davon anwesend: 10
Ja-Stimmen: 9
Nein-Stimmen: -
Stimmenthaltungen: -
Ausschluss nach § 24
Kommunalverf. M-V: 1
(Herr Fritzsche)

BESCHLUSS-NR: 130-17/15

TOP 1.6.2

1. *Die Gemeindevertretung der Gemeinde Hornstorf beschließt, für das Gebiet: Gemarkung Hornstorf, Flur 1, Flurstücke 30/2; 31/2; 35; 36; 37; 38; 39; 40; 41 und 43 (Teilfläche); die Aufstellung eines Bebauungsplanes.*

Der räumliche Geltungsbereich umfasst eine Fläche von ca. 78 ha.

Es werden folgende Planungsziele angestrebt:

- Schaffung der bau- und planungsrechtlichen Voraussetzungen für das „Repowering“ des vorhandenen „Windpark Rohlstorf“.

2. *Der geplanten Nutzung entsprechend ist das Baugebiet nach § 11 Baunutzungsverordnung als Sondergebiet (SO) Windenergie auszuweisen.*

3. *Der Beschluss ist ortsüblich bekannt zu machen.*

Begründung:

Die Windenergienutzung spielt in der städtebaulichen Entwicklung der Gemeinde Hornstorf bereits langjährig eine wesentliche Rolle. Die Errichtung und der Betrieb der heutigen Bestandsanlagen gründen auf Darstellungen des Flächennutzungsplans und einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan (V+E Plan Nr. 1). Der V+E Plan Nr. 1 soll nunmehr in einem separaten Bauleitplanverfahren aufgehoben werden, da er den heutigen rechtlichen und technischen Anforderungen nicht mehr entspricht und somit dem geplanten Repowering der Bestands-Windenergieanlagen, d.h. dem Ersatz dieser

durch wesentlich leistungsfähigere moderne Anlagen zur energetischen Ausnutzung der Konzentrationszone entgegensteht. Er soll durch einen klassischen Bebauungsplan ersetzt werden, der aus den Darstellungen des Flächennutzungsplans unter gleichzeitiger Berücksichtigung der auf raumordnerischer Ebene festgelegten Grenzen des dort etablierten Windeignungsgebietes entwickelt wird. Der Flächennutzungsplan stellt auf Gemeindeebene eine entsprechende Konzentrationszone auf Grundlage der topografischen Karte dar. Zur Förderung der Planungssicherheit – auch auf Genehmigungsebene – soll die Konzentrationszone nun im Maßstab des Bebauungsplans mittels Übertragung der Windeignungsgebietsgrenzen konkretisiert werden. Dies ermöglicht auch auf kommunaler Ebene vor Antragstellung eines entsprechenden Vorhabens nach BImSchG die sichere Feststellung, inwieweit zukünftige Vorhaben, hier: der Ersatz alter durch neue WEA, tatsächlich innerhalb der dann im flurstückscharfen Großmaßstab des Bebauungsplans festgesetzten Konzentrationszone und der Eignungsgebietsgrenzen liegt. Die Gemeinde ist darüber hinaus bestrebt, eine langfristige, d.h. nachhaltige städtebauliche Entwicklung im Sinne von § 1 Abs. 5 BauGB sicherzustellen, d.h. auch bei etwaigem Wegfall (aus welchen Gründen auch immer) regionaler Raumentwicklungsprogramme die Nutzung von Windenergie in hierfür geeigneten Zonen zu konzentrieren und so die hiervon zwangsläufig berührten sozialen, wirtschaftlichen und umweltschützenden Anforderungen auch in Verantwortung gegenüber künftigen Generationen miteinander in Einklang zu bringen. Die aktuelle Aufhebung der Konzentrationswirkung von im Regionalen Raumordnungsprogramm Vorpommern 2010 ausgewiesenen Windeignungsgebieten durch das Bundesverwaltungsgericht (BVerwG 4 CN 7.14 OVG 4 K 27/10, Urteil vom 18.08.2015) gibt mehr denn je Anlass für eine solche vorsorgliche Steuerung auf kommunaler Ebene im Sinne des in § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB verankerten Planungsvorbehaltes zur begründeten Konzentration privilegierter Vorhaben, hier: § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB. Das aktuell geplante Repowering soll somit nicht durch die Bauleitplanung behindert, sondern vielmehr unter Berücksichtigung der bauleitplanerischen Grundsätze und Ziele konstruktiv begleitet werden.

ABSTIMMUNGSERGEBNIS

gesetzl. Anz.d. GV: 11
davon anwesend: 10
Ja-Stimmen: 9
Nein-Stimmen: -
Stimmenthaltungen: -
Ausschluss nach § 24
Kommunalverf. M-V: 1
(Herr Fritzsche)

BESCHLUSS-NR: 131-17/15

TOP 1.6.3

Die Gemeindevertretung stimmt dem vorliegenden Entwurf der 1. Änderung des städtebaulichen Vertrages mit der Windpark KARO GmbH & Co. KG Kiel zur Übernahme sämtlicher Planungskosten für das Aufstellungsverfahren des „neuen“ B-Planes Nr. 14 "Windpark Rohlstorf-Repower" der Gemeinde Hornstorf zu.

ABSTIMMUNGSERGEBNIS

gesetzl. Anz.d. GV: 11
davon anwesend: 10
Ja-Stimmen: 9
Nein-Stimmen: -
Stimmenthaltungen: -
Ausschluss nach § 24
Kommunalverf. M-V: 1
(Herr Fritzsche)

BESCHLUSS-NR: 132-17/15

TOP 1.6.4

1. Die Gemeindevertretung der Gemeinde Hornstorf beschließt, den Bebauungsplan Nr. 3 „Wohngebiet Am Gärtnerweg“ zu ändern und zu ergänzen (2. Änderung).

Planungsziel ist die städtebauliche **Umstrukturierung und Neugestaltung** des Wohngebietes, durch:

- Rücknahme von Bauflächen und Verlagerung der Kapazitäten in den Kernbereich des B-Planes zur beidseitigen Bebauung entlang der geplanten Erschließungsanlagen,
- Bereitstellung von Bauflächen für eine Einzelhausbebauung auf großen Grundstücken,
- Einbeziehung und Überplanung unbebauter Grundstücke mit dem Ziel der Anpassung an die Neugestaltung des Wohngebietes

2. Der Beschluss ist ortsüblich bekannt zu machen.

Begründung:

Planungsziel der 2. Änderung und Ergänzung ist, die mit der 1. Änderung des B-Planes eingeleitete städtebauliche **Umstrukturierung und Neugestaltung** des Wohngebietes fortzuführen. Die Erschließung und Bebauung des Wohngebietes in den süd- und südwestlichen Bereichen entlang der Haupteerschließungsstraße „Gärtnerweg“ kann bis auf einzelne Baulücken als abgeschlossen betrachtet werden. Der nördliche Bereich des B-Planes wird im Wesentlichen durch die in den Geltungsbereich einbezogene Bestandsbebauung entlang des „Bahnhofsweges“ geprägt. Die geplante Bebauung im Kernbereich des B-Planes konnte bis heute nicht realisiert werden. Die Gründe hierfür sind der fehlende Ausbau der inneren Erschließungsanlagen des Plangebietes. Durch die 2. Änderung und Ergänzung des B-Planes sollen nunmehr die planungsrechtlichen Voraussetzungen geschaffen werden, um die

Innenentwicklung des Wohngebietes zukunftsfähig zu gestalten. Zu diesen Voraussetzungen gehört die Verlagerung von Wohnbauflächen in den Innenbereich des B-Planes zur beidseitigen Nutzung der geplanten Erschließungsanlagen, da erst durch die Möglichkeit der beidseitigen Bebauung die Mindestanforderungen für eine wirtschaftliche Erschließung erfüllt werden können. Im Vergleich zur Ursprungssatzung werden keine ergänzenden Baurechte eröffnet.

ABSTIMMUNGSERGEBNIS

gesetzl. Anz.d. GV: 11
davon anwesend: 10
Ja-Stimmen: 10
Nein-Stimmen: -
Stimmenthaltungen: -
Ausschluss nach § 24
Kommunalverf. M-V: -

BESCHLUSS-NR: 133-17/15

TOP 1.6.5

Herr Treumann erläutert die Beschlussvorlage.

1. *Die Gemeindevertretung der Gemeinde Hornstorf beschließt einen geänderten Geltungsbereich für den Bebauungsplan Nr. 10 entsprechend Anlage.*
2. *Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 10 wird wie folgt begrenzt:*
 - *im Norden: von den Gleisanlagen der Deutschen Bahn AG (Bahnstrecke Wismar-Rostock) sowie*
 - *im Osten: von der Ortslage Hornstorf und den Verlauf der K 34 bis zur B105*
 - *im Süden: durch den Verlauf der B 105*
 - *im Westen - hier im nördlichen Bereich: durch die Osttangente bzw. den Nordostzubringer auf dem Gebiet der Hansestadt Wismar und die Stadtgrenze zur Hansestadt Wismar*
3. *Der Beschluss zur Änderung des Aufstellungsbeschlusses zum Bebauungsplan Nr. 10 der Gemeinde Hornstorf ist amtlich bekannt zu machen.*
4. *Die gemäß § 3 Abs. 1 sowie § 4 Abs. 1 BauGB vorgesehenen frühzeitigen Beteiligungen der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind von der Verwaltung durchzuführen.*
5. *Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB ist durchzuführen.*

Begründung:

Entsprechend einem Beschluss der Landesregierung vom 29.01.2002 waren Großstandorte für gewerbliche Ansiedlungen in Mecklenburg-Vorpommern zu untersuchen und planerisch vorzubereiten. Mit dieser Maßnahme sollten Voraussetzungen geschaffen werden, dass zukünftig potenziellen Großinvestoren Standorte im Land bedarfsgerecht und kurzfristig angeboten werden können.

Einer dieser Standorte ist der Bereich Hornstorf/Wismar. In einer Machbarkeitsstudie erfolgten unter Federführung des Ministeriums für Arbeit und Bau und des Wirtschaftsministeriums in Zusammenarbeit mit den Ämtern für Raumordnung und Landesplanung bereits Untersuchungen zur Erschließung der Standorte, zu Konflikten mit der Natur und Landschaft und zu Eigentumsverhältnissen sowie eine Bewertung des Nachfragepotenzials. Dabei wurde die besondere Standortgunst von Hornstorf/Wismar hervorgehoben (gute verkehrsmäßige Anbindung, Erreichbarkeit der Metropolregion, Hochschulstandort, Hafen) und somit dem Standort gute Entwicklungsmöglichkeiten zur Eignung von Gewerbeansiedlungen bestätigt.

Der untersuchte Gewerbegrößstandort besteht aus Teilbereichen auf dem Gebiet der Hansestadt Wismar und der Gemeinde Hornstorf.

Die Gemeinde Hornstorf hatte ursprünglich den Bebauungsplan Nr. 10 für einen Teilbereich von ca. 36 ha begonnen, um nunmehr eine gesamtheitliche Betrachtung, die unmittelbar mit der Anbindung an die Osttangente zusammenhängt, zu realisieren und fortzuführen. Die Erweiterungsfläche von 33 ha, von der ein Teil als Ausgleichsfläche im östlichen Bereich zur Ortslage Hornstorf hin zu werten ist, ist vorgesehen.

Bedarf an Flächen für Industrie und Gewerbe besteht. In diesem Bereich sollen auf geeigneten Flächen Industriegebiete ausgewiesen und festgesetzt werden. Die Anforderungen an entsprechenden Schallschutz und die Anforderungen an Trinkwasserschutz des Gesamtbereiches sind zu gewährleisten.

Für den ursprünglichen Plangeltungsbereich liegen bereits erste Vorplanungen vor. Diese sind entsprechend dem neuen Geltungsbereich zu überarbeiten und zu ergänzen. Die gemäß § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB bereits durchgeführten frühzeitigen Beteiligungen der Öffentlichkeit und der Behörden sind erneut durchzuführen.

Der künftige Bereich des Bebauungsplanes ist innerhalb des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Hornstorf als gewerbliche Baufläche dargestellt. Somit kann der Bebauungsplan als aus dem Flächennutzungsplan entwickelt betrachtet werden.

ABSTIMMUNGSERGEBNIS

gesetzl. Anz.d. GV: 11
davon anwesend: 10
Ja-Stimmen: 9
Nein-Stimmen: -
Stimmenthaltungen: 1
Ausschluss nach § 24
Kommunalverf. M-V: -

BESCHLUSS-NR: 134-17/15

TOP 1.6.6

Frau Dräger erläutert die Beschlussvorlage.

Zum Entwurf der 2. Änderung des B-Planes Nr. 06/90 „Gewerbegebiet Damhusen“ der Hansestadt Wismar gibt es seitens der Gemeinde Hornstorf keine Anregungen und Bedenken.

ABSTIMMUNGSERGEBNIS

gesetzl. Anz.d. GV: 11
davon anwesend: 10
Ja-Stimmen: 10
Nein-Stimmen: -
Stimmenthaltungen: -
Ausschluss nach § 24
Kommunalverf. M-V: -

BESCHLUSS-NR: 135-17/15

TOP 1.6.7

Zum Bauantrag - Erweiterung eines Nebengebäudes für einen Beherbergungsbetrieb (Fahrradgarage und Werkstatt) auf den Flurstücken 15/1 und 15/5, der Flur 2, Gemarkung Rüggow - wird das Einvernehmen erteilt.

ABSTIMMUNGSERGEBNIS

gesetzl. Anz.d. GV: 11
davon anwesend: 10
Ja-Stimmen: 10
Nein-Stimmen: -
Stimmenthaltungen: -
Ausschluss nach § 24
Kommunalverf. M-V: -

BESCHLUSS-NR: 136-17/15

Herr Treumann bedankt sich bei den Einwohnern und Gästen für ihre Mitarbeit und wünscht ihnen ein frohes Fest.

Die Einwohner und Gäste verlassen die Gemeindevertretersitzung.

Im Original folgt der nichtöffentliche Teil der 17. GVS.